

Der Rat fordert die Staaten in der Region auf, zusammenzuarbeiten, um ihre gemeinsame Stabilität zu sichern.

Der Rat nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von der Verschlechterung der Beziehungen zwischen Tschad und Sudan und fordert die Regierungen der beiden Länder nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006<sup>436</sup> nachzukommen und umgehend mit der Durchführung der freiwillig vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen zu beginnen. Sowohl Sudan als auch Tschad müssen jede Handlung, die die Grenze verletzt, unterlassen.

Der Rat ist besorgt über die Lage der Flüchtlinge aus der sudanesischen Region Darfur und der Zentralafrikanischen Republik sowie über die Lage der Tausende von Binnenvertriebenen in Tschad. Er nimmt daher Kenntnis von dem Beschluss der Regierung Tschads, die sudanesischen Flüchtlinge nicht auszuweisen, und legt ihr eindringlich nahe, die Maßnahmen der humanitären Organisationen und der Hilfsorganisationen in dem Land im Einklang mit den völkerrechtlichen Grundsätzen für den Schutz von Flüchtlingen weiter zu unterstützen. Der Rat bekräftigt ferner das Recht aller Vertriebenen, die es wünschen, an ihre Wohnstätten zurückzukehren. Er erinnert alle Regierungen in der Region an ihre Verpflichtung, das humanitäre Völkerrecht zu achten. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Geberländer auf, zusätzliche Mittel zur Bewältigung der humanitären Notsituation in Sudan und in Tschad bereitzustellen.“

Auf seiner 5441. Sitzung am 19. Mai 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Tschads einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Tschad und Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2006 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 4. bis 10. Juni 2006 eine Mission nach Sudan und Tschad zu entsenden<sup>437</sup>.

---

## NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN<sup>438</sup>

### Beschluss

Auf seiner 5429. Sitzung am 27. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. April 2006 (S/2006/257 und Corr.1)“.

### Resolution 1673 (2006) vom 27. April 2006

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) (im Folgenden „1540-Ausschuss“)<sup>439</sup> und in Bekräftigung seiner Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004,

---

<sup>436</sup> Abkommen von Tripolis zur Beilegung der Streitigkeit zwischen der Republik Tschad und der Republik Sudan (S/2006/103, Anlage II).

<sup>437</sup> Das Schreiben, das als Dokument S/2006/341 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 17 dieses Bandes.

<sup>438</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

<sup>439</sup> Siehe S/2006/257 und Corr.1.

*bekräftigend*, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*unter Gutheißung* der von dem 1540-Ausschuss bereits durchgeführten Arbeiten, insbesondere im Rahmen seiner Prüfung der von den Staaten nach Resolution 1540 (2004) vorgelegten Staatenberichte,

*unter Hinweis* darauf, dass nicht alle Staaten dem 1540-Ausschuss ihre Berichte über die Maßnahmen vorgelegt haben, die sie zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen,

*in Bekräftigung* seines Beschlusses, dass die in Resolution 1540 (2004) festgelegten Verpflichtungen nicht so auszulegen sind, als stünden sie im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>440</sup>, des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>441</sup> und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>442</sup> oder als änderten sie diese, oder als änderten sie die Verantwortlichkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation oder der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

*feststellend*, dass die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch alle Staaten, einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Rechtsvorschriften und der Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung dieser Rechtsvorschriften, eine langfristige Aufgabe ist, die fortlaufende Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erfordern wird,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* seine Beschlüsse in Resolution 1540 (2004) und die darin festgelegten Forderungen und betont, wie wichtig es ist, dass alle Staaten die genannte Resolution vollinhaltlich durchführen;

2. *fordert* alle Staaten, die noch keinen ersten Bericht über die Maßnahmen vorgelegt haben, die sie zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen, *auf*, dem 1540-Ausschuss unverzüglich einen solchen Bericht vorzulegen;

3. *legt* allen Staaten, die solche Berichte bereits vorgelegt haben, *nahe*, jederzeit oder auf Antrag des 1540-Ausschusses zusätzliche Angaben zu ihrer Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu machen;

4. *beschließt*, das Mandat des 1540-Ausschusses um einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 27. April 2008 zu verlängern, wobei der Ausschuss auch künftig von Sachverständigen unterstützt werden wird;

5. *beschließt außerdem*, dass der 1540-Ausschuss verstärkte Anstrengungen zur Förderung der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch alle Staaten unternehmen wird, wobei sein Arbeitsprogramm die Zusammenstellung von Angaben über den Stand der Durchführung aller Aspekte der Resolution 1540 (2004) durch die Staaten sowie Kontaktaufnahme, Dialog, Hilfe und Zusammenarbeit beinhalten und sich insbesondere mit allen Aspekten der Ziffern 1 und 2 der genannten Resolution sowie mit Ziffer 3 befassen wird, die *a*) Nachweisführung, *b*) physischen Schutz, *c*) Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen sowie *d*) einzelstaatliche Export- und Umschlagskontrollen umfasst, einschließlich Kontrollen der Bereitstellung von Geldern und Dienstleistungen, beispielsweise

---

<sup>440</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>441</sup> Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>442</sup> Resolution 2826 (XXVI) der Generalversammlung, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

Finanzdienstleistungen, für solche Exporte und Umschlagsmaßnahmen, und in diesem Zusammenhang

a) ermutigt zur Fortsetzung des laufenden Dialogs zwischen dem 1540-Ausschuss und den Staaten über die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1540 (2004), namentlich über die von den Staaten zu diesem Zweck zu ergreifenden weiteren Maßnahmen und über die benötigte und angebotene technische Hilfe;

b) bittet den 1540-Ausschuss, gemeinsam mit den Staaten sowie internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen die Möglichkeit des Austauschs von Erfahrungen und Erkenntnissen auf den von Resolution 1540 (2004) erfassten Gebieten sowie die Verfügbarkeit von Programmen zu prüfen, die die Durchführung der Resolution 1540 (2004) erleichtern könnten;

6. *beschließt ferner*, dass der 1540-Ausschuss dem Sicherheitsrat spätestens am 27. April 2008 einen Bericht darüber vorlegen wird, wie die Resolution 1540 (2004) durch die Erfüllung der darin festgelegten Forderungen eingehalten wird;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 5429. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## UNTERRICHTUNG DURCH DEN VORSITZENDEN DER AFRIKANISCHEN UNION

### Beschlüsse

Auf seiner 5448. Sitzung am 31. Mai 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Vorsitzenden der Afrikanischen Union“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Denis Sassou Nguesso, den Präsidenten der Republik Kongo, in seiner Eigenschaft als derzeitiger Vorsitzender der Afrikanischen Union gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5449. Sitzung am 31. Mai 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5449. Sitzung am 31. Mai 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Unterrichtung durch den Vorsitzenden der Afrikanischen Union‘.

Gemäß dem auf der 5448. Sitzung gefassten Beschluss würdigte der Präsident des Sicherheitsrats die Anwesenheit von Herrn Denis Sassou Nguesso, dem Präsidenten der Republik Kongo, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates.

Die Ratsmitglieder und Herr Sassou Nguesso in seiner Eigenschaft als derzeitiger Vorsitzender der Afrikanischen Union führten einen konstruktiven Meinungsaustausch.“

---

## DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE<sup>443</sup>

### Beschluss

Am 31. Mai 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>444</sup>:

---

<sup>443</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.

<sup>444</sup> S/2006/356.